

Amtliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Erweiterten Präsidium am 03.12.2022 per MS Teams (online)

Änderung der Ehrungsordnung des HVB (EO/HVB)

§ 4 Anträge

Anträge auf Verleihungen können gestellt werden durch:

- a) die Vereine über den zuständigen Kreisfachverband, wenn kein KFV vorhanden ist, direkt an das Präsidium des HVB,
- b) die Kreisfachverbände
- c) das Erweiterte Präsidium und die satzungsgemäßen Ausschüsse des HVB
- d) das Präsidium des HVB

Die Anträge müssen in 4-facher Ausfertigung **in der Regel 4 Wochen** vor dem vorgesehenen Ehrungstermin über die Geschäftsstelle eingereicht werden. **Die Versäumung der Frist hat zur Folge, dass die Wahrung des Ehrungstermins nicht gewährleistet werden kann.** Die Antragsformulare sind der HVB-Homepage zu entnehmen.

§ 5 Entscheidung

(1) Zur Entscheidung über Ehrungsanträge bildet das Präsidium des HVB einen Ehrungsausschuss, der aus dem zuständigen Vize-Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammengesetzt wird.

(2) Der Ehrungsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die entweder in Präsenz oder digital durchgeführt werden. Der Ehrungsausschuss ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn einschließlich des zuständigen Vize-Präsidenten zumindest zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren per E-Mail zulässig. In diesem Fall ist ein Beschluss nur wirksam, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Ehrungsausschusses an der Abstimmung teilnimmt.

(3) Der zuständige Vize-Präsident kann in begründeten Einzelfällen Ehrungsanträge dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen. In diesem Fall gelten dessen Beschlussregeln.

(4) Ein Beschluss des Ehrungsausschusses wird dem Präsidium zu Kenntnis gegeben und wird wirksam, wenn dieses den Beschluss nicht durch einen eigenen Beschluss aufhebt.

§ 6 Verleihungen

Die Verleihung erfolgt in würdiger Form durch ein Präsidiumsmitglied oder im Ausnahmefall durch einen Beauftragten. Die Verleihung der Jugend-Ehrennadel sowie der Ehrennadel in Bronze kann durch den Vorsitzenden des zuständigen KFA/KFV erfolgen.

§ 7 Entzug von Ehrungen

(1) Das Präsidium ist berechtigt, **gewährte** Auszeichnungen **auch nachträglich** zu entziehen, **wenn Tatsachen ergeben**, dass sich die bzw. der Geehrte dieser Auszeichnung nicht als würdig erweist.

Zulässig ist ein Entzug von Auszeichnungen auch, wenn ein nicht aufklärbarer, öffentlicher Verdacht einer Straftat gegen den bzw. die Gehrte/n besteht, der darüber hinaus geeignet ist, dem Ansehen des HVB in der Öffentlichkeit großen Schaden zuzufügen. In diesen Fällen setzt der Entzug der Ehrung einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums voraus.

(2) Die bzw. der Betroffene ist verpflichtet, Nadel und Urkunde innerhalb von 4 Wochen **ab der Bekanntgabe des Entziehungsbeschlusses** an das Präsidium zurückzugeben.

(3) Der Eintrag in das „Goldene Buch des HVB“ wird gelöscht.